

# Grund - Statut.

## 1. Name und Zweck.

§. 1. Der Verein führt den Namen „Rheinisch-Westphälischer Buchdrucker-Verein im Gutenbergbunde“ und hat die Förderung des geistigen und materiellen Wohls seiner Mitglieder zum Zweck.

## 2. Mittel zum Zweck.

§. 2. Das vorgesteckte Ziel wird zu erreichen gesucht durch:

- a. Bildung von Haupt- und Zweig-Vereinen,
- b. Gründung einer Provinzial-Invaliden- und Wittwen-Kasse,
- c. Gründung von Haupt- und Zweig-Vereins-Kassen, Gründung von Unterstützungs-Kassen aller Art,
- d. Einwirkung auf eine Vereinigung sämtlicher deutschen Buchdrucker.

## 3. Provinzial-Kongress.

§. 4. Jährlich einmal, und zwar zu Pfingsten, tritt am Sitze des Provinzial-Vorstandes der Provinzial-Kongress zusammen. In dringenden Fällen können auch außerordentliche Kongresse angeordnet werden. Die Haupt- und Zweig-Vereine beschicken dieselben auf je 10 ihrer Mitglieder mit einem Deputirten.

§. 5. Zur Fassung von allgemein bindenden Beschlüssen ist nur der Provinzial-Kongress ermächtigt. Die auf demselben anwesenden Abgeordneten entscheiden durch einfache Stimmenmehrheit; bei Abänderungen des Statuts, sowie bei Annahme von Zusatz-Paragraphen ist jedoch eine Majorität von zwei Dritteln erforderlich.

Der Pfingst-Kongress bestimmt den Sitz des Provinzial-Vorstandes für das laufende Jahr; er hat von dem Provinzial-Vorstande Rechenschaft über dessen Wirken zu fordern, die Rechnungsbücher zu untersuchen und sich über die Verwendung der eingegangenen Gelder zu äußern.

## 4. Provinzial-Vorstand.

§. 6. Die oberste Leitung des Vereins ist einem Provinzial-Vorstand übertragen. Derselbe besteht aus sechs Personen, nämlich aus einem Direktor, einem Rentanten, einem Sekretär und drei Beisitzern, welche letztere drei in Verhinderungsfällen der ersteren zugleich als deren Stellvertreter fungiren.

§. 7. Die Mitglieder des Hauptvereins, deren Ort zum Sitze des Provinzial-Vorstandes ernannt ist, wählen denselben aus ihrer Mitte.

§. 8. Der Provinzial-Vorstand ist verpflichtet, ein genaues Verzeichniß aller Mitglieder zu führen, für die Ausführung der auf den Kongressen gefaßten Beschlüsse Sorge zu tragen, die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder in allen vorkommenden Fällen wahrzunehmen und die zu allgemeinen Vereinszwecken erforderlichen Gelder von den Haupt- und Zweig-Vereinen nach ihrer Mitgliederzahl einzuziehen. Auch hat derselbe die Korrespondenz mit dem Central-Vorstand, sowie mit den Haupt- und Zweig-Vereinen zu führen, die gewöhnlichen und nöthigenfalls außergewöhnliche Kongresse auszuschreiben und jährlich einen Bericht über den Stand und die Verhältnisse des Vereins und der Provinzial-Kassen abzustatten.

§. 9. Alle Zusendungen an den Provinzial-Vorstand sind zu frankiren. Sendungen von demselben werden jedoch nicht frei gemacht.

### 5. Haupt- und Zweig-Vereine.

§. 9. Der Provinzial-Verein wird eingetheilt in Haupt- und Zweig-Vereine. Jede Stadt, in welcher nicht unter 10 Mitglieder konditioniren, kann einen Haupt-Verein bilden; Orte mit geringerer Zahl bilden Zweig-Vereine und schließen sich an einen ihnen beliebigen Haupt-Verein an.

§. 10. Jeder Haupt-Verein gibt sich durch Urwahl einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Schrift- und einem Kassensführer. Die Namen der Gewählten sind dem Provinzial-Vorstande mitzutheilen. Der Vorstand darf ohne Genehmigung der Mitglieder keine Beschlüsse fassen; er hat darauf zu achten, daß alle umliegenden kleinern Orte sich als Zweig-Vereine dem Haupt-Vereine anschließen; ferner hat derselbe die Korrespondenz mit dem Provinzial-Vorstande zu führen und darauf zu sehen, daß die Beschlüsse der Provinzial-Kongresse aufrecht gehalten werden und wo dies nicht geschieht, darüber Mittheilung zu machen.

§. 11. Jeder Zweig-Verein ernennt einen oder zwei Mitglieder, welche die laufenden Geschäfte des Zweig-Vereins wahrnehmen und in steter Verbindung mit dem Vorstande ihres Haupt-Vereins stehen.

§. 12. Die Mitglieder jedes Haupt- und Zweig-Vereins versammeln sich wöchentlich einmal, um Vereins-Angelegenheiten zu berathen.

§. 13. Vierteljährlich hält jeder Haupt-Verein in Verbindung mit seinen Zweig-Vereinen eine General-Versammlung ab.

### 6. Mitgliedschaft.

§. 14. Mitglied kann jeder Buchdrucker werden wenn er den Bestimmungen Folge leistet, welche in Bezug auf die Mitgliedschaft im beigedruckten Invaliden- und Wittwen-Kassen-Statut, so wie im Statut der Kranken-Kasse des betreffenden Hauptvereins festgesetzt sind. (S. auch §. 20 dieses Statuts.) Wer ausgenommen zu werden wünscht, hat dies dem ihm zunächst gelegenen Haupt-Vereine portofrei anzuzeigen.

## 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 15. Die Mitglieder sind gleichberechtigt.

§. 16. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen wöchentlichen Beitrag von 1 Sgr. an die Kasse seines Haupt-Vereins zu zahlen. Aus dieser Kasse werden die vom Provinzial-Vorstand auf die Kopfsahl ausgeschriebenen Beiträge sowie die Beiträge für die Central-Verwaltung entrichtet und anderweitige Kosten der Haupt- und Zweig-Vereine gedeckt.

## 8. Unterstützungs-Kassen.

§. 17. Die in §. 2 erwähnten Unterstützungs-Kassen bestehen:

1. in einer Provinzial-Invaliden- und Wittwen-Kasse, welche vom Provinzial-Vorstande verwaltet wird; ihre Statuten sind dem gegenwärtigen beige druckt;
2. in Krankenkassen, die in jedem Haupt-Verein, mit Zuziehung der Zweig-Vereine, zu gründen sind und für welche ein für sämtliche Krankenkassen des Provinzial-Verbandes möglichst gleichmäßiges Statut Geltung erhält. — In den Orten, wo eine solche Kasse besteht, bleibt es den Mitgliedern derselben anheimgegeben, die Mitglieder der ihnen zugetheilten Zweig-Vereine in dieselbe aufzunehmen oder neben den bestehenden eine neue zu gründen.
3. In Biaticumskassen, welche in jeder Stadt zu errichten sind.

§. 19. Mitglieder, welche aus einem Haupt- oder Zweigverein in einen andern verziehen, sind ohne Weiteres in die Krankenkasse ihres neuen Wohnorts aufzunehmen.

## 9. Austritt.

§. 20. Wer aus irgend einem Grunde aus dem Provinzial-Vereine ausscheidet, verliert mit dem Austritt seine Ansprüche auf alle Unterstützungs-Kassen.

## 10. Allgemeine Bestimmungen.

§. 21. Der zu Berlin erscheinende „Gutenberg“ ist als Organ des Vereins bestimmt und werden die Mitglieder denselben durch zahlreiches Abonnement unterstützen.

§. 22. Der Provinzial-Vorstand wird mit den jetzt bestehenden, oder künftig sich bildenden Buchdrucker-Vereinen ähnlicher Tendenz eine möglichst enge Verbindung anzuknüpfen suchen, und so auf die Vereinigung sämtlicher deutschen Buchdrucker hinwirken.

---